

21. Februar 2007 VOL C

0 2 7 9 **Naturschutzgebiet „Bärmatten“, Gemeinde Hindelbank**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

**I. Unterschutzstellung**

1. Das in den Bärmatten nördlich des Dorfes Hindelbank gelegene und an die Autobahn A1 angrenzende frühere Kiesabbaugelände wird unter den Schutz des Staates gestellt.

**II. Schutzziele**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die Erhaltung und Förderung der Amphibien und ihrer Lebensräume;
  - die Erhaltung einer grösseren vegetationslosen, seichten Schlickfläche als Rastplatz für ziehende Watvögel;
  - die Förderung der Vielfalt an Tieren und Pflanzen;
  - die Erhaltung des Lebensraums als Vernetzungselement und Trittstein in einer intensiv genutzten Landschaft.

**III. Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 19. Oktober 2005 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde Hindelbank: Grundbuchblatt Nr. 1005.

**IV. Schutzbestimmungen**

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Röhricht, Ufergehölz, Rohrkolbengürtel);
  - d) das Jagen und Fischen;
  - e) das Anzünden von Feuern;
  - f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - g) das Biwakieren und Lagern;



- h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - i) das Laufenlassen von Hunden;
  - j) das Aussetzen von Tieren;
  - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - l) das Einbringen von Pflanzen;
  - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art und
  - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - b) die Einleitung von Frischwasser gemäss Vereinbarung des Naturschutzinspektorates mit der ██████████ AG.

## V. Verschiedene Bestimmungen

7. Bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinie A1 bedürfen einer Bewilligung des Tiefbauamtes des Kantons Bern.
8. Die bestehenden Optionen zum Ausbau der Autobahn sind zu gegebener Zeit in den dafür vorgesehenen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu überprüfen. Der vorliegende RRB nimmt die notwendige Interessensabwägung nicht vorweg und präjudiziert spätere Bewilligungsverfahren für Strassenausbauten im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) vom 18. Dezember 1995 nicht.
9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Kirchberg zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
14. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 1249 vom 30. April 2003 betreffend Naturschutzgebiet Bärmatte aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

